



21.11.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (COM(2017)0142 – C8-0119/2017 – 2017/0063(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Eva Maydell

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die nationalen Wettbewerbsbehörden spielen bei der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts (Artikel 101 und 102 AEUV) zusammen mit der Kommission eine entscheidende Rolle und tragen deshalb wesentlich zu einem reibungslos funktionierenden, wettbewerbsfähigen und verbraucherorientierten Binnenmarkt bei. Die Verfasserin der Stellungnahme erkennt an, dass die Durchsetzungsbefugnisse, die mit der Verordnung Nr. 1/2003 geschaffen wurden, durch die notwendigen Instrumente, Mittel und Verfahren für alle nationalen Wettbewerbsbehörden untermauert werden müssen, wenn diese Funktionen der Wettbewerbsbehörden beibehalten und gestärkt werden sollen. Ein ähnliches Instrumentarium und ähnliche Leitgrundsätze für alle nationalen Wettbewerbsbehörden werden eine einheitlichere, effektivere und kohärentere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften in der gesamten EU sicherstellen. Die Verfasserin der Stellungnahme ist sich deshalb darüber im Klaren, dass der Kommissionsvorschlag praktische Vorteile für die Bekämpfung der Wettbewerbsverzerrung bieten könnte und dass er ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts der EU ist.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte darauf hinweisen, dass wegen der Tatsache, dass es an ausreichenden Finanzressourcen in einigen nationalen Wettbewerbsbehörden fehlt, die Möglichkeit, bei der Auswahl der Fälle, in denen sie Verfahren einleiten, Schwerpunkte zu setzen, und damit die Durchsetzungskapazitäten der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde beeinträchtigt sein könnten. Es ist zwar unmöglich zu bestimmen, was als ausreichende Ressourcen für alle Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten anzusehen ist, aber der Vorschlag könnte dadurch gestärkt werden, dass den Behörden mehr Eigenverantwortung bei der Ausführung des ihnen zugewiesenen Haushalts eingeräumt wird. Eine solche Vorschrift wird es den nationalen Wettbewerbsbehörden ermöglichen, bei den von ihnen bearbeiteten Fällen Schwerpunkte zu setzen und mehrere Nachprüfungen gleichzeitig durchzuführen. Außerdem wird sie zu einer Steigerung ihres Grades an Unabhängigkeit führen. Deshalb wird mit den von der Verfasserin der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen mehr Eigenverantwortung der nationalen Wettbewerbsbehörden hinsichtlich des Haushalts empfohlen, ohne die nationalen Haushaltsvorschriften zu missachten.

Die Verfasserin der Stellungnahme meint, dass die Unparteilichkeit der Wettbewerbsbehörden und ihr Schutz gegen die Einflussnahme durch Politik und Wirtschaft Schlüsselemente sein sollten, was umso mehr im Kontext der Stärkung ihrer Position durch zusätzliche Instrumente, Mittel und – in einigen Fällen – neue Zuständigkeitsbereiche gilt. Deshalb könnte der vorliegende Vorschlag durch Garantien gegen Interessenkonflikte und durch transparente Pflichten der nationalen Wettbewerbsbehörden und ihrer Leitungsgremien in Bezug auf Auswahl und Abberufung gestärkt werden. Solche Vorschriften können dazu beitragen, das Bewusstsein zu schärfen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wettbewerbsbehörden zu steigern.

Hinsichtlich der Höhe der von den nationalen Wettbewerbsbehörden verhängten Geldbußen ist sich die Verfasserin der Stellungnahme bewusst, dass derzeit gegen Unternehmen sehr unterschiedliche Geldbußen für ähnliche Verstöße in verschiedenen Mitgliedstaaten verhängt werden können. Diese Situation stellt eine Gefahr für die einheitliche Durchsetzung des

Wettbewerbsrechts dar. Die Verfasser in der Stellungnahme begrüßt die Bemühungen in dem Vorschlag, diese Herausforderungen zu bewältigen, und meint, dass eine gemeinsame Obergrenze für die Höhe der Geldbuße die richtigen Anreize für eine Verbesserung bieten kann.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Befugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden zur Beweiserhebung dadurch verbessert werden könnten, dass einige Verwaltungsverfahren gestrafft und ihre Ermittlungsbefugnisse besser an die digitale Realität von Unternehmen in der heutigen Zeit angepasst werden. Deshalb schlägt die Verfasserin der Stellungnahme Ergänzungen des Vorschlags in diesem Kontext vor.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind der öffentlichen Ordnung zuzurechnen und sollten in der ganzen Union wirksam angewendet werden, um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird. Die wirksame **Durchsetzung** der Artikel 101 und 102 AEUV ist erforderlich, um offenere, stärker wettbewerbsorientierte Märkte in Europa zu schaffen, auf denen **Unternehmen in einem leistungsorientierten Wettbewerb zueinander stehen** und **keine Markteintrittsschranken errichten, sodass Wohlstand und Arbeitsplätze entstehen können**. Die wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften schützt die Verbraucher vor Geschäftspraktiken, die bewirken, dass die Preise von Waren und Dienstleistungen auf einem künstlich hohen Niveau verharren, und vergrößert das Angebot an innovativen Waren und

Geänderter Text

(1) Die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind der öffentlichen Ordnung zuzurechnen und sollten in der ganzen Union wirksam angewendet werden, um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird. Die wirksame **Durchsetzung** der Artikel 101 und 102 AEUV ist erforderlich, um offenere **und** stärker wettbewerbsorientierte Märkte in Europa zu schaffen, auf denen **keine Hürden für den Marktzugang bestehen, und es den Unternehmen ermöglicht wird, auf der Grundlage ihrer Leistungen miteinander konkurrieren und** Wohlstand und Arbeitsplätze **zu schaffen**. Die wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften schützt die Verbraucher vor Geschäftspraktiken, die bewirken, dass die Preise von Waren und Dienstleistungen auf einem künstlich hohen Niveau verharren, und vergrößert das Angebot an innovativen Waren und

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, den Text klarer und präziser zu gestalten.

Änderungsantrag 2**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Häufig verhindert nationales Recht, dass **die NWB** über die Unabhängigkeit und die Befugnisse im Bereich der Durchsetzung und der Verhängung von Geldbußen verfügen, die sie benötigen, um **die Wettbewerbsvorschriften wirksam durchzusetzen. Dadurch wird die Fähigkeit der NWB zur wirksamen Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV sowie gegebenenfalls der Bestimmungen des nationalen Wettbewerbsrechts parallel zu den Artikeln 101 und 102 AEUV beeinträchtigt.** Nach nationalem Recht verfügen viele **NWB** beispielsweise nicht über wirksame Instrumente, um Beweismittel für Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV zu erheben oder Geldbußen gegen Unternehmen zu verhängen, die gegen **das Gesetz** verstoßen, oder sie verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen für eine wirksame Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Dies kann sie daran hindern, überhaupt tätig zu werden, oder dazu führen, dass sie ihre Durchsetzungsmaßnahmen begrenzen. Da viele **NWB** nicht mit den operativen Instrumenten und Garantien ausgestattet sind, die für die wirksame Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV erforderlich sind, können Kartellverfahren für wettbewerbswidrig handelnde Unternehmen je nach dem Mitgliedstaat, in

Geänderter Text

(5) Häufig verhindert nationales Recht, dass **nationale Wettbewerbsbehörden** über die Unabhängigkeit und die Befugnisse im Bereich der Durchsetzung und der Verhängung von Geldbußen verfügen, die sie benötigen, um Artikel 101 und 102 AEUV **und parallel dazu die Bestimmungen des nationalen Wettbewerbsrechts wirksam anzuwenden.** Nach nationalem Recht verfügen viele **nationalen Wettbewerbsbehörden** beispielsweise nicht über wirksame Instrumente, um Beweismittel für Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV zu erheben oder Geldbußen gegen Unternehmen zu verhängen, die gegen **Rechtsvorschriften** verstoßen, oder sie verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen für eine wirksame Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Dies kann sie daran hindern, überhaupt tätig zu werden, oder dazu führen, dass sie ihre Durchsetzungsmaßnahmen begrenzen. Da viele **nationale Wettbewerbsbehörden** nicht mit den operativen Instrumenten und Garantien ausgestattet sind, die für die wirksame Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV erforderlich sind, können Kartellverfahren für wettbewerbswidrig handelnde Unternehmen je nach dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig **oder niedergelassen** sind, zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen: So

dem sie tätig sind, zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen: So kann es sein, dass keine bzw. keine wirksamen Maßnahmen zur Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV ergriffen werden. In einigen Mitgliedstaaten ist es Unternehmen beispielsweise möglich, sich einer Geldbuße zu entziehen, indem sie schlicht eine Umstrukturierung durchführen. Durch die uneinheitliche Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV und der Bestimmungen des nationalen Wettbewerbsrechts, die parallel zu den Artikeln 101 und 102 AEUV angewendet werden, bleiben Gelegenheiten zur Beseitigung von Hindernissen für den Markteintritt und zur unionsweiten Schaffung von offeneren, stärker wettbewerbsorientierten Märkten, auf denen Unternehmen in einem leistungsorientierten Wettbewerb zueinander stehen, ungenutzt. Unternehmen und Verbraucher haben besonders in den Mitgliedstaaten das Nachsehen, in denen die NWB vergleichsweise schlecht für eine wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften gerüstet sind. Ein leistungsorientierter Wettbewerb wird verhindert, wenn es Schutzzonen für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen gibt, da beispielsweise entsprechende Beweismittel nicht erhoben werden können oder Unternehmen die Möglichkeit haben, sich Geldbußen zu entziehen. Solche Umstände hindern Unternehmen daran, in den betreffenden Markt einzutreten bzw. ihr Niederlassungsrecht auszuüben und auf dem Markt Waren und Dienstleistungen anzubieten. Verbraucher in Mitgliedstaaten, in denen das Wettbewerbsrecht weniger strikt durchgesetzt wird, kommen in geringerem Maße in den Genuss der Vorteile einer wirksamen Durchsetzung. Daher wird durch die uneinheitliche Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV und der Bestimmungen des nationalen Wettbewerbsrechts, die parallel zu den

kann es sein, dass keine bzw. keine wirksamen Maßnahmen zur Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV ergriffen werden. In einigen Mitgliedstaaten ist es Unternehmen beispielsweise möglich, sich einer Geldbuße zu entziehen, indem sie schlicht eine Umstrukturierung durchführen. Durch die uneinheitliche Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV und der Bestimmungen des nationalen Wettbewerbsrechts, die parallel zu den Artikeln 101 und 102 AEUV angewendet werden, bleiben Gelegenheiten zur Beseitigung von Hindernissen für den Markteintritt und zur unionsweiten Schaffung von offeneren, stärker wettbewerbsorientierten Märkten, auf denen Unternehmen in einem leistungsorientierten Wettbewerb zueinander stehen, ungenutzt. Unternehmen und Verbraucher haben besonders in den Mitgliedstaaten das Nachsehen, in denen die nationalen Wettbewerbsbehörden vergleichsweise schlecht für eine wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften gerüstet sind. Ein leistungsorientierter Wettbewerb wird verhindert, wenn es Schutzzonen für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen gibt, da beispielsweise entsprechende Beweismittel nicht erhoben werden können oder Unternehmen die Möglichkeit haben, sich Geldbußen zu entziehen. Solche Umstände hindern Unternehmen daran, in den betreffenden Markt einzutreten bzw. ihr Niederlassungsrecht auszuüben und auf dem Markt Waren und Dienstleistungen anzubieten. Verbraucher in Mitgliedstaaten, in denen das Wettbewerbsrecht weniger strikt durchgesetzt wird, kommen in geringerem Maße in den Genuss der Vorteile einer wirksamen Durchsetzung. Daher wird durch die uneinheitliche Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV und der Bestimmungen des nationalen Wettbewerbsrechts, die parallel zu den Artikeln 101 und 102 AEUV angewendet werden, in Europa der Wettbewerb im

Artikeln 101 und 102 AEUV angewendet werden, in Europa der Wettbewerb im Binnenmarkt verfälscht und sein reibungsloses Funktionieren beeinträchtigt.

Binnenmarkt verfälscht und sein reibungsloses Funktionieren beeinträchtigt.

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, den Text klarer und präziser zu gestalten. Unternehmen können in mehr als einem EU-Mitgliedstaat tätig sein, aber die unterschiedlichen Ergebnisse von Verfahren können auch von dem Ort ihrer Niederlassung abhängen, d. h. der jeweiligen Wettbewerbsbehörde, die mit dem Fall befasst ist.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Lücken und Beschränkungen in Bezug auf die Instrumente und Garantien, mit denen die NWB ausgestattet sind, untergraben das System der parallelen Zuständigkeit für die Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV, das auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes als kohärentes Gesamtregelwerk konzipiert ist. Das System beruht darauf, dass die NWB einander **mit der** Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen **beauftragen** können. Solange einige NWB jedoch nicht über angemessene Untersuchungsinstrumente verfügen, kann das System nicht ordnungsgemäß funktionieren. In anderen wichtigen Bereichen haben die NWB nicht die Möglichkeit, einander Amtshilfe zu leisten. Zum Beispiel können sich in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, einer Geldbuße entziehen, indem sie im Hoheitsgebiet einiger der Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, schlicht keine rechtliche Präsenz haben. Dies verringert die Anreize zur Einhaltung der Artikel 101 und 102 AEUV. Da somit die wirksame

Geänderter Text

(6) Lücken und Beschränkungen in Bezug auf die Instrumente und Garantien, mit denen die nationalen Wettbewerbsbehörden ausgestattet sind, untergraben das System der parallelen Zuständigkeit für die Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV, das auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes als kohärentes Gesamtregelwerk konzipiert ist. Das System beruht darauf, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden einander **um die** Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen **ersuchen** können. Solange einige nationale Wettbewerbsbehörden jedoch nicht über angemessene Untersuchungsinstrumente verfügen, kann das System nicht ordnungsgemäß funktionieren. In anderen wichtigen Bereichen sind nationale Wettbewerbsbehörden nicht in der Lage, sich gegenseitig Amtshilfe zu leisten. Zum Beispiel können sich in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, einer Geldbuße entziehen, indem sie im Hoheitsgebiet einiger der Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, schlicht keine

Durchsetzung unterbleibt, wird der Wettbewerb zulasten derjenigen Unternehmen verfälscht, die die Vorschriften einhalten, und das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt wird, insbesondere im digitalen Bereich, gefährdet.

rechtliche Präsenz haben. Dies verringert die Anreize zur Einhaltung der Artikel 101 und 102 AEUV. Da somit die wirksame Durchsetzung unterbleibt, wird der Wettbewerb zulasten derjenigen Unternehmen verfälscht, die die Vorschriften einhalten, und das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt wird, insbesondere im digitalen Bereich, gefährdet.

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, dafür zu sorgen, dass im Text die Begriffsbestimmungen beachtet werden: „ersuchende Behörde“ und „ersuchte Behörde“. Die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats kann Untersuchungsmaßnahmen auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats durchführen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Einführung von Mindestgarantien, mit denen gewährleistet werden soll, dass die **NWB** die Artikel 101 und 102 AEUV wirksam anwenden, lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, weiterreichende Garantien für die Unabhängigkeit der **NWB** einzuführen, ihnen mehr Ressourcen zu gewähren und ihre Befugnisse zur Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Verhängung von Geldbußen genauer zu regeln. Um die Arbeit der **NWB** noch wirksamer zu machen, können die Mitgliedstaaten ihnen zusätzliche Befugnisse übertragen, die über die in dieser Richtlinie vorgesehenen wesentlichen Befugnisse hinausgehen.

Geänderter Text

(9) Die Einführung von Mindestgarantien, mit denen gewährleistet werden soll, dass die **nationalen Wettbewerbsbehörden** die Artikel 101 und 102 AEUV **einheitlich und** wirksam anwenden, lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, weiterreichende Garantien für die Unabhängigkeit der **nationalen Wettbewerbsbehörden** einzuführen, ihnen mehr Ressourcen zu gewähren und ihre Befugnisse zur Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Verhängung von Geldbußen genauer zu regeln. Um die Arbeit der **nationalen Wettbewerbsbehörden** noch wirksamer zu machen, können die Mitgliedstaaten ihnen zusätzliche Befugnisse übertragen, die über die in dieser Richtlinie vorgesehenen wesentlichen Befugnisse hinausgehen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Was die Voraussetzungen für die Gewährung der Kronzeugenbehandlung **bei geheimen** Kartellen angeht, sind hingegen detaillierte Vorschriften erforderlich. Unternehmen werden nur dann Informationen über **geheime** Kartelle, an denen sie beteiligt sind oder waren, offenlegen, wenn sie mit hinreichender Rechtssicherheit davon ausgehen können, dass ihnen die Geldbuße erlassen wird. Die großen Unterschiede zwischen den Kronzeugenprogrammen der einzelnen Mitgliedstaaten führen für Unternehmen, die erwägen, einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung zu stellen, zu einer Rechtsunsicherheit, die sie von der Antragstellung abhalten kann. Wenn die Mitgliedstaaten im Geltungsbereich dieser Richtlinie strengere oder weniger strenge Vorschriften für die Kronzeugenbehandlung anwenden dürften, dann liefe das nicht nur dem Ziel zuwider, Anreize für potenzielle Antragsteller zu schaffen, um für eine möglichst wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in der Union zu sorgen, sondern wäre darüber hinaus auch kaum mit der angestrebten Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt zu vereinbaren. Es steht den Mitgliedstaaten frei, Kronzeugenprogramme anzuwenden, die nicht nur **geheime** Kartelle abdecken, sondern auch andere Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV und entsprechende nationale Bestimmungen.

Geänderter Text

(10) Was die Voraussetzungen für die Gewährung der Kronzeugenbehandlung **für die Aufdeckung von** Kartellen angeht, sind hingegen detaillierte Vorschriften erforderlich. Unternehmen werden nur dann Informationen über Kartelle, an denen sie beteiligt sind oder waren, offenlegen, wenn sie mit hinreichender Rechtssicherheit davon ausgehen können, dass ihnen die Geldbuße erlassen wird. Die großen Unterschiede zwischen den Kronzeugenprogrammen der einzelnen Mitgliedstaaten führen für Unternehmen, die erwägen, einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung zu stellen, zu einer Rechtsunsicherheit, die sie von der Antragstellung abhalten kann. Wenn die Mitgliedstaaten im Geltungsbereich dieser Richtlinie strengere oder weniger strenge Vorschriften für die Kronzeugenbehandlung anwenden dürften, dann liefe das nicht nur dem Ziel zuwider, Anreize für potenzielle Antragsteller zu schaffen, um für eine möglichst wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in der Union zu sorgen, sondern wäre darüber hinaus auch kaum mit der angestrebten Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt zu vereinbaren. Es steht den Mitgliedstaaten frei, Kronzeugenprogramme anzuwenden, die nicht nur Kartelle abdecken, sondern auch andere Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV und entsprechende nationale Bestimmungen.

Begründung

Die Kronzeugenbehandlung wird in der Praxis dem ersten Teilnehmer des Kartells, der Informationen über das Kartell offenlegt, gewährt, nicht jedoch dem gesamten Kartell. Kartelle sind von Natur aus geheim, weswegen das Wort „geheim“ im Zusammenhang mit

Kartell im gesamten Text überflüssig ist. Durch Streichung des Wortes „geheim“ wird der Text an die in der Richtlinie 2014/104 verwendete Terminologie angeglichen. Siehe auch AM 10.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Unabhängigkeit der **NWB** sollte gestärkt werden, um eine wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 AEUV und 102 AEUV zu gewährleisten. Dazu sollten die **NWB** bei der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV durch ausdrückliche Bestimmungen im nationalen Recht vor äußerer Einflussnahme und politischem Druck geschützt werden, die sie an der unabhängigen Bewertung der von ihnen bearbeiteten Fälle hindern könnten. Zu diesem Zweck sollten im Voraus Vorschriften **zu den Gründen** für die **Entlassung** von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums der **NWB erlassen** werden, um jeden Zweifel an der Unparteilichkeit des Gremiums und seiner Unabhängigkeit gegenüber äußerer Einflussnahme auszuräumen.

Geänderter Text

(14) Die Unabhängigkeit der **nationalen Wettbewerbsbehörden** sollte gestärkt werden, um eine wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 AEUV und 102 AEUV zu gewährleisten. Dazu sollten die **nationalen Wettbewerbsbehörden** bei der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV durch ausdrückliche Bestimmungen im nationalen Recht vor äußerer Einflussnahme und politischem Druck geschützt werden, die sie an der unabhängigen Bewertung der von ihnen bearbeiteten Fälle hindern könnten. Zu diesem Zweck sollten im Voraus **klare und transparente Vorschriften und Verfahren für die Ernennung und die Gründe** für die **Abberufung** von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums der **nationalen Wettbewerbsbehörden festgelegt** werden, um jeden Zweifel an der Unparteilichkeit des Gremiums und seiner Unabhängigkeit gegenüber äußerer Einflussnahme auszuräumen.

Begründung

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Auffassung, dass sich die Tatsache, dass mit dem Vorschlag die Befugnisse und Zuständigkeiten einiger Wettbewerbsbehörden ausgeweitet werden, auch in einer stärkeren Unabhängigkeit und mehr Fachwissen widerspiegeln sollte, wenn es um die Mitarbeiter der Behörden geht. Leistungsbasierte und transparente Ernennungen sowie objektiv begründete Abberufungen tragen zur Unabhängigkeit bei der Beschlussfassung und einer Steigerung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die nationalen Wettbewerbsbehörden bei.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der *NWB* sollten **die** Mitarbeiter **bzw.** die Mitglieder des Entscheidungsgremiums integer handeln bzw. Handlungen unterlassen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar sind. **Die Unabhängigkeit der Mitarbeiter bzw. der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu wahren, bedeutet,** dass **Mitarbeiter bzw. Mitglieder des Entscheidungsgremiums** während der Dauer ihrer Beschäftigung bzw. Amtszeit und auch danach während eines angemessenen Zeitraums weder entgeltlich noch unentgeltlich eine Beschäftigung ausüben **sollten**, die mit diesem Grundsatz unvereinbar ist. Ferner sollten sie während der Dauer ihrer Beschäftigung bzw. Amtszeit nicht an Unternehmen oder Einrichtungen beteiligt sein, die mit einer *NWB* zu tun haben, sofern dies ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Die Mitarbeiter **bzw.** die Mitglieder des Entscheidungsgremiums **sollten jedes persönliche Interesse bzw. jede Beteiligung** offenlegen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu einem Interessenkonflikt führen **könnte**. Sie sollten verpflichtet sein, das Entscheidungsgremium, die anderen Mitglieder dieses Gremiums bzw. im Falle von *NWB*, bei denen die Entscheidungsbefugnis bei einer einzigen Person liegt, die sie berufende Stelle zu informieren, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Entscheidung treffen müssen, die ihre eigenen Interessen berührt und daher ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte.

Geänderter Text

(15) Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der **nationalen Wettbewerbsbehörden** sollten **ihre** Mitarbeiter, die Mitglieder des Entscheidungsgremiums **und ihr Führungspersonal** integer handeln bzw. Handlungen unterlassen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar sind. **Um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und das Führungspersonal der nationalen Wettbewerbsbehörden eine unabhängige Bewertung vornehmen, ist es erforderlich,** dass **die betreffenden Personen** während der Dauer ihrer Beschäftigung bzw. Amtszeit und auch danach während eines angemessenen Zeitraums weder entgeltlich noch unentgeltlich eine Beschäftigung ausüben, die **zu Interessenkonflikten führen könnte oder in anderer Weise** mit diesem Grundsatz unvereinbar ist. Ferner sollten sie während der Dauer ihrer Beschäftigung bzw. Amtszeit nicht an Unternehmen oder Einrichtungen beteiligt sein, die mit einer **nationalen Wettbewerbsbehörde** zu tun haben, sofern dies ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Die Mitarbeiter, die Mitglieder des Entscheidungsgremiums **und das Führungspersonal der nationalen Wettbewerbsbehörden sollten sämtliche Beteiligungen oder Vermögensinteressen** offenlegen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu einem Interessenkonflikt führen **könnten**. **Hierfür sollten die Mitarbeiter, die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und das Führungspersonal der nationalen Wettbewerbsbehörde eine jährliche Verpflichtungserklärung und Erklärung ihrer Interessen abgeben, in der sie unmittelbare oder mittelbare Interessen**

angeben, bei denen davon auszugehen ist, dass sie ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen und ihre Arbeit beeinflussen könnten. Sie sollten verpflichtet sein, das Entscheidungsgremium, die anderen Mitglieder dieses Gremiums bzw. im Falle von **nationalen Wettbewerbsbehörden**, bei denen die Entscheidungsbefugnis bei einer einzigen Person liegt, die sie berufende Stelle zu informieren, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine Entscheidung treffen müssen, die ihre eigenen Interessen berührt und daher ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden wird gestärkt, wenn sie die ihnen zugewiesenen Mittel unabhängig verwalten können. Eine solche Freiheit bei der Verwaltung der ihnen zugewiesenen Mittel sollte im Rahmen der nationalen Haushaltsvorschriften und -verfahren umgesetzt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Die Untersuchungsbefugnisse der **für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden** müssen den Herausforderungen des digitalen Umfelds angemessen sein und sollten die **NWB** in die Lage versetzen, alle – auch forensische – Informationen, die das Unternehmen

(21) Die Untersuchungsbefugnisse der nationalen **Wettbewerbsbehörden** müssen den Herausforderungen des digitalen Umfelds angemessen sein und sollten die **nationalen Wettbewerbsbehörden** in die Lage versetzen, alle – auch forensische – Informationen, die das Unternehmen oder

oder die Unternehmensvereinigung, das/die Gegenstand der Untersuchungsmaßnahme ist, betreffen, in digitaler Form zu beschaffen, und zwar unabhängig von dem Medium, auf dem die Informationen gespeichert sind, wie beispielsweise Laptops, Mobiltelefone **und** andere mobile Geräte.

die Unternehmensvereinigung, das/die Gegenstand der Untersuchungsmaßnahme ist, betreffen, in digitaler Form zu beschaffen, und zwar unabhängig von dem Medium, auf dem die Informationen gespeichert sind, wie beispielsweise Laptops, Mobiltelefone, andere mobile Geräte **und Cloud-Speicherung**.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. **„geheimes Kartell“** eine **Vereinbarung und/oder** eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt **und/oder** Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Verhaltensweisen wie die Festsetzung **von** An- oder **Verkaufspreisen** oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten einschließlich Angebotsabsprachen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen **und/oder** gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen, **die in ihrer Gesamtheit oder in Teilen nur den Beteiligten bekannt sind**;

(Im Falle der Annahme dieses Änderungsantrags angenommen müsste die geänderte Begriffsbestimmung im gesamten Text vorgenommen werden.)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Zusammenhang mit der Ausübung der in dieser Richtlinie genannten Befugnisse

Geänderter Text

9. **„Kartell“** eine **Absprache** oder eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Verhaltensweisen wie **unter anderem** die Festsetzung **oder Koordinierung von** An- oder **Verkaufspreisen** oder sonstigen Geschäftsbedingungen, **auch im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums**, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten **und Kunden** einschließlich Angebotsabsprachen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen;

Im Zusammenhang mit der Ausübung der in dieser Richtlinie genannten Befugnisse

durch die nationalen Wettbewerbsbehörden sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, die mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang stehen, u. a. Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der Unternehmen und ihr Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

durch die nationalen Wettbewerbsbehörden sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, die mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang stehen, u. a. Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der Unternehmen, ***ihr Recht auf eine gute Verwaltung, ihr Recht auf ein faires Verfahren*** und ihr Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***Die*** Mitarbeiter und die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der ***für Wettbewerb zuständigen*** nationalen ***Verwaltungsbehörden*** können ihre Aufgaben und ihre Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV unabhängig von politischer und anderer externer Einflussnahme erfüllen bzw. ausüben.

Geänderter Text

a) ***Der Leiter, die*** Mitarbeiter und die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der nationalen ***Wettbewerbsbehörden*** können ihre Aufgaben und ihre Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV unabhängig von politischer und anderer externer Einflussnahme erfüllen bzw. ausüben;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***Die*** Mitarbeiter und die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der ***für Wettbewerb zuständigen*** nationalen ***Verwaltungsbehörden*** ersuchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV weder um

Geänderter Text

b) ***Der Leiter, die*** Mitarbeiter und die Mitglieder des Entscheidungsgremiums der nationalen ***Wettbewerbsbehörden*** ersuchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV weder um Weisungen von einer Regierung oder einer

Weisungen von einer Regierung oder einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle noch nehmen sie solche Weisungen an.

anderen öffentlichen oder privaten Stelle noch nehmen sie solche Weisungen an.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Die Mitarbeiter und** die Mitglieder des Entscheidungsgremiums **der für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden** unterlassen jede Handlung, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und mit der Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV unvereinbar ist.

Geänderter Text

c) **Der Leiter, die Mitarbeiter,** die Mitglieder des Entscheidungsgremiums **und das Management der Wettbewerbsbehörden** unterlassen jede Handlung, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und mit der Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV unvereinbar ist. **Aus dieser Pflicht ergibt sich insbesondere, dass die betreffenden Personen während der Dauer ihrer Beschäftigung bzw. Amtszeit nicht an Unternehmen oder Organisationen beteiligt sein dürfen, die mit einer nationalen Wettbewerbsbehörde zu tun haben, soweit eine solche Beteiligung ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte;**

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, die Unparteilichkeit der Mitarbeiter und Mitglieder der nationalen Wettbewerbsbehörden zu stärken.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) **Die Mitarbeiter, die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und das Führungspersonal der nationalen Wettbewerbsbehörden legen sämtliche Beteiligungen und Vermögensinteressen**

offen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Zu diesem Zweck geben die Mitarbeiter, die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und das Führungspersonal der nationalen Wettbewerbsbehörde jährlich eine Verpflichtungserklärung und eine Erklärung ihrer Interessen ab, in der sie sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Interessen angeben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen und sie bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten beeinflussen könnten.

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden von einer Einflussnahme durch Politik oder Wirtschaft zu stärken. Ähnliche Bestimmungen gibt es bereits in sektorspezifischen Verordnungen, wie zum Beispiel für die Regulierungsstellen im Eisenbahnsektor (Richtlinie 2012/34, Artikel 55).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **Die** Mitglieder des Entscheidungsgremiums der **für Wettbewerb zuständigen** nationalen **Verwaltungsbehörden** dürfen nur entlassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn sie **sich** eines schweren Fehlverhaltens **nach nationalem Recht** schuldig **gemacht haben**. Die Gründe für eine Entlassung sollten im Voraus im nationalen Recht festgelegt werden. Die Mitglieder dürfen nicht aus Gründen entlassen werden, die mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV, die in Artikel 5 Absatz 2

Geänderter Text

d) **Die Leiter und die** Mitglieder des Entscheidungsgremiums der nationalen **Wettbewerbsbehörden** dürfen nur entlassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn sie **nach nationalem Recht** eines schweren Fehlverhaltens **für** schuldig **befunden wurden**. Die Gründe für eine Entlassung sollten im Voraus im nationalen Recht festgelegt werden. Die Mitglieder dürfen nicht aus Gründen entlassen werden, die mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV, die in Artikel 5 Absatz 2 **dieser Richtlinie** festgelegt sind,

festgelegt sind, zusammenhängen.

zusammenhängen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ea) Die Mitglieder des
Entscheidungsgremiums der nationalen
Wettbewerbsbehörden werden nach im
Voraus festgelegten, klaren und
transparenten Vorschriften und
Verfahren ausgewählt und ernannt.**

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, die Unabhängigkeit der NWB von einer Einflussnahme durch Politik oder Wirtschaft zu stärken. Ähnliche Vorschriften gibt es bereits in sektorspezifischen Verordnungen, wie zum Beispiel für die Regulierungsstellen im Eisenbahnsektor (Richtlinie 2012/34, Artikel 55).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden über die personellen, finanziellen und technischen Ressourcen verfügen, die sie für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV, die in Absatz 2 festgelegt sind, benötigen.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden über die personellen, finanziellen und technischen Ressourcen verfügen, die sie für die wirksame **und unabhängige** Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV, die in Absatz 2 festgelegt sind, benötigen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

(1a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den nationalen Wettbewerbsbehörden separate Haushaltsmittel zugewiesen werden und dass sie die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel unter Wahrung der nationalen Haushaltsvorschriften unabhängig verwalten können, damit sie in bestimmten Fällen Untersuchungen Vorrang einräumen können.

Begründung

Wenn man zulässt, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden ihre Finanzressourcen eigenverantwortlich auf verschiedene Fälle aufteilen, werden Flexibilität und Unabhängigkeit bei der Auswahl der Fälle, die mehr Aufmerksamkeit erfordern, ermöglicht. Bei einigen nationalen Wettbewerbsbehörden könnte dies zu einer beträchtlichen Verbesserung hinsichtlich der Unabhängigkeit führen.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b**

b) die Bücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen, unabhängig davon, auf welchem Medium sie gespeichert sind, zu prüfen; dies umfasst auch das Recht auf Zugang zu Informationen, die der Einheit, die Gegenstand der Nachprüfung ist, zugänglich sind;

b) die Bücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen, unabhängig davon, auf welchem Medium sie gespeichert sind, **wie beispielsweise Laptops, mobile Geräte und Cloud-Speicherung**, zu prüfen; dies umfasst auch das Recht auf Zugang zu Informationen, die der Einheit, die Gegenstand der Nachprüfung ist, zugänglich sind;

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, den Vorschlag so zu gestalten, dass er dem digitalen Zeitalter entspricht, und den nationalen Wettbewerbsbehörden einen besseren Zugang zu wichtigen Medien zu ermöglichen. Informationen über Kartelle wird man kaum schriftlich niederlegen, man findet sie eher in elektronischer Korrespondenz.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für Wettbewerb zuständigen nationalen Verwaltungsbehörden Unternehmen und Unternehmensvereinigungen **durch Entscheidung** verpflichten können, alle für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV erforderlichen Informationen innerhalb einer festgesetzten Frist zu erteilen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Informationen, die dem Unternehmen bzw. der Unternehmensvereinigung zugänglich sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verpflichten können, alle für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV erforderlichen Informationen innerhalb einer festgesetzten Frist zu erteilen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf Informationen, die dem Unternehmen bzw. der Unternehmensvereinigung zugänglich sind.

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, es den nationalen Wettbewerbsbehörden zu ermöglichen, leichter Informationen anzufordern, ihnen mehr Flexibilität einzuräumen und die Verfahren zu beschleunigen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) bei der Erteilung einer **durch Entscheidung** nach Artikel 8 verlangten Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist machen;

Geänderter Text

d) bei der Erteilung einer nach Artikel 8 verlangten Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen oder die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist machen;

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, es den nationalen Wettbewerbsbehörden zu ermöglichen, leichter Informationen anzufordern, ihnen mehr Flexibilität einzuräumen und die Verfahren zu beschleunigen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der Höchstbetrag der Geldbuße, die** eine nationale Wettbewerbsbehörde gegen **jedes** Unternehmen oder **jede Unternehmensvereinigung, das/die** sich an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV beteiligt **hat, verhängen kann, auf** mindestens 10 % **seines/ihr**es weltweiten Gesamtumsatzes in dem der Entscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr **festgesetzt wird**.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde gegen Unternehmen oder **Unternehmensvereinigungen**, die sich an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV beteiligt **haben, ein maximales Bußgeld in Höhe von** mindestens 10 % ihres weltweiten Gesamtumsatzes in dem der Entscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr **verhängen kann**.

Begründung

Maßnahmen zur Festlegung von maximalen Mindestsanktionen sind in EU-Rechtsvorschriften im Bereich Justiz und Inneres nichts Ungewöhnliches. Der Wortlaut ist an Artikel 5 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Bekämpfung des Terrorismus angelehnt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Steht die Zuwiderhandlung einer Unternehmensvereinigung mit den Tätigkeiten ihrer Mitglieder im Zusammenhang, wird der Höchstbetrag der Geldbuße auf mindestens 10 % der Summe des weltweiten Gesamtumsatzes derjenigen Mitglieder, die auf dem Markt, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte, tätig waren, **festgesetzt**. Die finanzielle Haftung der einzelnen Unternehmen für die Zahlung der Geldbuße darf den gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag jedoch nicht übersteigen.

Geänderter Text

(2) Steht die Zuwiderhandlung einer Unternehmensvereinigung mit den Tätigkeiten ihrer Mitglieder im Zusammenhang, wird der Höchstbetrag der Geldbuße auf mindestens 10 % der Summe des weltweiten Gesamtumsatzes derjenigen Mitglieder **festgesetzt**, die auf dem Markt, auf dem sich die Zuwiderhandlung der Vereinigung auswirkte, tätig waren. Die finanzielle Haftung der einzelnen Unternehmen für die Zahlung der Geldbuße darf den gemäß Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag jedoch nicht übersteigen.

Begründung

Maßnahmen zur Festlegung von maximalen Mindestsanktionen sind in EU-Rechtsvorschriften im Bereich Justiz und Inneres nichts Ungewöhnliches. Der Wortlaut ist an Artikel 5 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Bekämpfung des Terrorismus angelehnt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kronzeugenbehandlung schriftlich beantragt werden kann und dass die nationalen Wettbewerbsbehörden auch über ein System verfügen, mit dem sie Kronzeugenerklärungen mündlich oder in anderer Weise, die nicht zur Erstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem Material, das sich im Besitz, in der Verwahrung oder unter der Kontrolle des Antragsstellers befindet, führt, entgegennehmen können.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kronzeugenbehandlung schriftlich beantragt werden kann und dass die nationalen Wettbewerbsbehörden auch über ein System verfügen, mit dem sie Kronzeugenerklärungen mündlich oder in anderer Weise, die nicht zur Erstellung von Unterlagen, Informationen oder anderem Material, das sich im Besitz, in der Verwahrung oder unter der Kontrolle des Antragsstellers befindet, führt, entgegennehmen können. ***Die Mitgliedstaaten gestatten es den nationalen Wettbewerbsbehörden, umfassende Anträge auf Kronzeugenbehandlung und Kurzanträge zusätzlich zu der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats der nationalen Wettbewerbsbehörde in einer anderen EU-Amtssprache zuzulassen.***

Begründung

Die Absicht der Verfasserin der Stellungnahme ist es, Unternehmen einen zusätzlichen Anreiz zu geben, einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung zu stellen, indem möglichst weit gehend die Kosten für die Übersetzung von Anträgen auf Kronzeugenbehandlung gesenkt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

AD\1139633DE.docx

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

21/26

PE608.025v02-00

dass Unternehmen, die Kronzeugenbehandlung beantragt haben, indem sie bei der Kommission in Bezug auf ein mutmaßliches **geheimes** Kartell entweder einen Marker beantragt oder einen vollständigen Antrag gestellt haben, in Bezug auf dasselbe Kartell Kurzanträge bei nationalen Wettbewerbsbehörden einreichen können, die ihrer Ansicht nach für die Bearbeitung des jeweiligen Falls geeignet sind.

dass Unternehmen, die **eine** Kronzeugenbehandlung beantragt haben, indem sie bei der Kommission in Bezug auf ein mutmaßliches Kartell entweder einen Marker beantragt oder einen vollständigen Antrag gestellt haben, in Bezug auf dasselbe Kartell Kurzanträge bei nationalen Wettbewerbsbehörden einreichen können, die ihrer Ansicht nach für die Bearbeitung des jeweiligen Falls geeignet sind.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derzeitige und frühere Mitarbeiter von Unternehmen, die bei einer Wettbewerbsbehörde einen Antrag auf **Geldbußenerlass** gestellt haben, einschließlich Mitarbeitern in leitender Funktion, geschützt werden vor straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen und vor in nichtstrafrechtlichen Gerichtsverfahren verhängten Sanktionen wegen ihrer Beteiligung an dem geheimen Kartell, das Gegenstand des Antrags ist, wenn die jeweiligen Mitarbeiter, einschließlich Mitarbeitern in leitender Funktion, aktiv mit den jeweiligen Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten und der Antrag auf **Geldbußenerlass** vor **Beginn** des **strafrechtlichen Verfahrens gestellt wurde**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derzeitige und frühere Mitarbeiter von Unternehmen, die bei einer Wettbewerbsbehörde einen Antrag auf **Erlass einer Geldbuße** gestellt haben, einschließlich Mitarbeitern in leitender Funktion, geschützt werden vor straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen und vor in nichtstrafrechtlichen Gerichtsverfahren verhängten Sanktionen wegen ihrer Beteiligung an dem geheimen Kartell, das Gegenstand des Antrags ist, wenn die jeweiligen Mitarbeiter, einschließlich Mitarbeitern in leitender Funktion, aktiv mit den jeweiligen Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten und der Antrag auf **Erlass der Geldbuße** vor **dem Zeitpunkt gestellt wurde, zu dem die Mitarbeiter, einschließlich Mitarbeitern in leitender Funktion, von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats auf das strafrechtliche Verfahren hingewiesen wurden**.

Begründung

Wenn die Kronzeugenregelung in der Richtlinie zu weit gefasst ist, könnte die abschreckende Wirkung der Sanktionen ins Leere laufen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die ersuchte Behörde **ist nicht verpflichtet**, Entscheidungen nach Absatz 1 **zu vollstrecken**, **wenn** dies der öffentlichen Ordnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erwirkt werden soll, offensichtlich widersprechen würde.

Geänderter Text

(5) Die ersuchte Behörde **vollstreckt** Entscheidungen nach Absatz 1, **es sei denn, sie kann gegenüber der ersuchenden Behörde hinreichend begründen**, dass dies der öffentlichen Ordnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erwirkt werden soll, offensichtlich widersprechen würde.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 26a

Kostenteilung zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die ersuchende Behörde auf Verlangen der ersuchten Behörde

- a) in Bezug auf Maßnahmen, die gemäß den Artikeln 23 und 24 ergriffen werden, alle vertretbaren zusätzlich anfallenden Kosten trägt, einschließlich Übersetzungs- und Verwaltungskosten,**
- b) in Bezug auf Maßnahmen, die gemäß Artikel 25 ergriffen werden, der ersuchten Behörde gestattet, alle vertretbaren Verwaltungskosten aus eingezogenen Geldbußen oder Zwangsgeldern einzubehalten.**

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission sorgt dafür, dass die von einer nationalen Wettbewerbsbehörde gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erhaltene Unterrichtung über die Einleitung einer ersten förmlichen Ermittlungshandlung den nationalen Wettbewerbsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten innerhalb des Wettbewerbsnetzes zugänglich gemacht wird.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die auf der Grundlage der Vorschriften in dieser Richtlinie erfassten Informationen sollten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Sie sollten nicht als Beweismittel für die Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen verwendet werden.

(1) Die auf der Grundlage der Vorschriften in dieser Richtlinie erfassten Informationen sollten nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Sie sollten nicht als Beweismittel für die Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen verwendet werden.
Soweit es um die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer Person geht, kann die Wettbewerbsbehörde dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft Daten aus der Akte übermitteln.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0142 – C8-0119/2017 – 2017/0063(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 26.4.2017		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 26.4.2017		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Eva Maydell 25.4.2017		
Prüfung im Ausschuss	4.9.2017	11.10.2017	20.11.2017
Datum der Annahme	21.11.2017		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	34 0 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Dita Charanzová, Carlos Coelho, Sergio Gaetano Cofferati, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Daniel Dalton, Nicola Danti, Dennis de Jong, Maria Grapini, Sergio Gutiérrez Prieto, Liisa Jaakonsaari, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Marlene Mizzi, Nosheena Mobarik, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Olga Sehnalová, Jasenko Selimovic, Igor Šoltes, Ivan Štefanec, Catherine Stihler, Richard Sulík, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mylène Troszczynski, Mihai Țurcanu, Anneleen Van Bossuyt, Marco Zullo		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Kaja Kallas, Arndt Kohn		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Heidi Hautala, Jaromír Štětina		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

34	+
ALDE	Dita Charanzová, Kaja Kallas, Jasenko Selimovic
ECR	Daniel Dalton, Nosheena Mobarik, Richard Sulík, Anneleen Van Bossuyt
ENF	Mylène Troszczynski
GUE/NGL	Dennis de Jong
PPE	Pascal Arimont, Carlos Coelho, Lara Comi, Anna Maria Corazza Bildt, Philippe Juvin, Antonio López-Istúriz White, Eva Maydell, Andreas Schwab, Ivan Štefanec, Jaromír Štětina, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Mihai Țurcanu
S&D	Sergio Gaetano Cofferati, Nicola Danti, Maria Grapini, Sergio Gutiérrez Prieto, Liisa Jaakonsaari, Arndt Kohn, Marlene Mizzi, Virginie Rozière, Christel Schaldemose, Olga Sehnalová, Catherine Stihler
Verts/ALE	Heidi Hautala, Igor Šoltés

0	-

1	0
EFDD	Marco Zullo

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen